

L. 2. c. II. Vom seefund / gewehr / haus / teich / und pflugfriebe. 185
und der es findet den dritten theil haben. Wäre es sache / daß jemand in der
see außführe / und daselbst einerley gut aufffischete / so solle der Herkog die
helffte / und der es findet die helffte haben. Geschehe es auch / daß der Herkog
jemand umb sothanes gut liesse besprechen / und er solches verleugnete / so sol
er sich mit eilffen seiner nachbarn / die ihm der Boget nennen soll / wehren /
und da ihm seine offenbahre feinde beneficiet würden / und er solches mit from-
men leuten könnte beweisen / so sol der Boget ihm andere leute in der stelle nen-
nen. So auch bereselt gut / oder geschlossene kassen / oder ander beschlossn
gut gefunden würde / solle man solches nicht ohne in beywesen des rathmans /
in dessen recht es sey / eröffnen / oder Mein Herr wolle es ins höchste strafs-
sen. So aber jemand gut würde finden erne oghen kennynge af hem-
mesys Dilgeland / der möge dasselbe gut behalten. An. 1446. am döns-
nerstage vor Pfingsten habē der Dreyer lande Rathleute in gegenwart Otto
Splieths Amptmans zu Gottorff / und Mewes Anderssen Bogts in Eiders-
stätt / und Jüncke Jonsens / der zu der zeit an Meweses stelle Staller gewor-
den / wie auch Ebe Wencckens Stallers in Everschop und Uchholm zu nutz
und friede der lande gewillühret / und einträchtiglich bey der Capellen zu Huz-
sum für Herkog Adolff / und ein theil seiner rätthe / als Otto Pogwisch Dro-
sten über Süder Jütland / Eggard Bons und Plate beyde bürgermeis-
tere zu Flensburg / Myrck Wenccken bürgermeistern zu Schleswig / und
Gerr von der Herberge Amptmann auff dem Berge / und andere mehr Rit-
tere und Knaben / ungezwungen für sich und des landes einwohnern und ers-
ben gebohren und ungebohren folgende puncten zu ewigen zeiten zu halten
angenommen / und in zweyen brieffen / so mit des Herpogen und der Dreyer
lande insiegel sein versiegelt worden / verfasst. Als 1. daß niemand binnen
landes solle tragen armbrüste / Knittinge und hawende schwerdter / außges-
nommen der herrschafft amptleute und ihre dienere / bey brüche leibes und
gutes der herrschafft / und 40. ℥. brüche dem lande. Und 2. daß man solle
bey gleicher brüche halten kirchenfriebe / marktiefriebe / haus / teich / und pflug-
friebe aus und zu haus. 3. Daß so jemand binnen landes einen mann son-
der nothwehr erschläge / und solches beweislich wäre nach außsprüche vier
Rathleute und 8. Bauren in der gegend / da der todschlag geschehen / wohn-
haftig!

Na

haftig!